

Öffentliche Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Biblis, Block A

Gemäß § 15 Abs. 3 i.V. mit § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2823), wird bekannt gemacht:

Der RWE Power AG wurde mit Datum vom 30. März 2017 nachfolgende Genehmigung für das Kernkraftwerk, Biblis, Block A, Az. 99d 02.05.02 erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erteilt gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) in Verbindung mit der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung-StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843), in Verbindung mit der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung - AtDeckV) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) und der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 20. November 2004 (GVBl. I, S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. November 2014 (GVBl. I S. 269) der

RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen

als Inhaberin der Kernanlage in Flur 7 auf den Flurstücken 66-73, 86-94 und 219 der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, eine

Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Blockes A des Kernkraftwerkes Biblis

Diese Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen, die in den unter Abschnitt 1.2 aufgeführten Unterlagen im Einzelnen beschrieben sind.

1. Die Stilllegung und das Innehaben der nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes genehmigten Anlage
2. Den Weiterbetrieb von Anlagenteilen, die zur Schutzzieleinhaltung sowie aus betrieblichen Gründen für den Abbau benötigt werden (Restbetrieb)

3. Die endgültige Außerbetriebnahme (Stillsetzung) von Anlagenteilen (Systemen und Komponenten), die weder für die Einhaltung der Schutzziele noch für den Abbau benötigt werden
4. Den Abbau von Anlagenteilen nach erfolgter Stillsetzung
5. Die Errichtung und den Betrieb von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden (Ersatzmaßnahmen)
6. Den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen und Abfällen aus dem Betrieb und dem Abbau der Anlage einschließlich der Lagerung innerhalb bestehender Gebäude des Kontrollbereiches sowie auf dem Anlagengelände im Überwachungsbereich.
Der Umgang umfasst auch fremdkontaminierte, mobile Einrichtungen und Werkzeuge.
7. Die Abgabe von radioaktiven Reststoffen an andere Genehmigungsinhaber zur Wiederverwendung, schadlosen Verwertung oder Behandlung und Verarbeitung oder Lagerung sowie die Abgabe von nicht radioaktivem Material aus dem Überwachungsbereich
8. Die Abgabe radioaktiver Stoffe (Aerosole) mit der Fortluft
bis zu $3,70 \text{ E}+10 \text{ Bq}$ im Kalenderjahr,
bis zu $1,85 \text{ E}+10 \text{ Bq}$ in 180 Tagen und
bis zu $3,70 \text{ E}+08 \text{ Bq}$ am Tag
9. Die Abgabe radioaktiver Gase mit der Fortluft
bis zu $2,50 \text{ E}+13 \text{ Bq}$ im Kalenderjahr und
bis zu $1,25 \text{ E}+13 \text{ Bq}$ in 180 Tagen
10. Die Abgabe radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser
Spalt- und Aktivierungsprodukte bis zu $5,0 \text{ E}+10 \text{ Bq}$ im Kalenderjahr und
Tritium bis zu $1,5 \text{ E}+13 \text{ Bq}$ im Kalenderjahr

Der beantragte Umgang mit bestrahlten Brennelementen und beladenen Brennelement- und Brennstabbehältern konnte entfallen, da die Anlage zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung gemäß Bescheid II 9d-04.25 (A016/16) vom 23.11.2016 bereits kernbrennstofffrei ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgerichtshof Kassel, Brüder-Grimm Platz, 34117 Kassel, Klage erhoben werden.

Hinweis auf Auflagen und sofortige Vollziehung

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen erlassen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 17 Abs. 1 AtG und stellen die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens gemäß den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben der Genehmigung sicher. Sie haben im Wesentlichen verfahrensregelnden Charakter, wie z. B. zur Vorlage von Berichten oder Vorhabens begleitenden Unterlagen.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung ist angeordnet.

Hinweis auf Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Da mehr als 300 Personen Einwendungen erhoben haben, werden die Zustellungen der Entscheidung an diese Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, können der Bescheid und seine Begründung nach der öffentlichen Bekanntmachung bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden angefordert werden.

Hinweis auf Auslegung

Gemäß § 17 Abs. 2 AtVfV wird der Genehmigungsbescheid in der Zeit vom 19.04. bis zum 04.05.2017.

- a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, als der zuständigen Genehmigungsbehörde und Behörde im Sinne von § 5 Abs. 4 AtVfV von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- b) bei der Bauverwaltung der Gemeinde Biblis (nach vorheriger Anmeldung in Zimmer 209), Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus ist der Bescheid unter <https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/kernenergie-strahlenschutz/kernkraftwerk-biblis/stilllegung-und-abbau-kkw-biblis> verfügbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wiesbaden, den 04. April 2017

Az.: 99 d 02.05.02 (A 022/12)

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag
Petrick